

Zeitschrift: Historischer Kalender, oder, Der hinkende Bot

Band: 287 (2014)

Artikel: Schützen und Schiesswesen im Staate Bern

Autor: Botta, Hugo

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-656046>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schützen und Schiesswesen im Staate Bern

Napoleon will ein gut bewaffnetes Schweizer Heer

Nach dem Untergang der Alten Eidgenossenschaft erhielten die Kantone mit der Verfassung von 1803 ihre Militärhoheit in beschränktem Umfange zurück. Frankreich, in dessen Interesse eine Remilitarisierung der Schweiz lag, forderte von dem durch Napoleon angeordneten schweizerischen Staatenbund 16 000 Mann Hilfstruppen.

Die Berner Regierung bekam 1804 den Auftrag Frankreichs, «zur Vertheidigung des Vaterlandes ein Corps Auszüger» zu formieren. Diese rekrutierte man aus der «unverheirateten Mannschaft» im Alter von 18 bis 30 Jahren. Sie wurden als wehrpflichtig erklärt. Die Auswahl erfolgte durch das Los. Als Reserve bezeichnete man waffenfähige 16- bis 50-Jährige.

 Waffe und Ausrüstungsteile wurden leihweise und unentgeltlich abgegeben und seit 1805 mit «AA» und «Krone» als Auszügerarmatur gekennzeichnet. Das Verkaufen oder Versetzen staatlicher Waffen oder Armaturen wurde mit Busse in der Höhe des dreifachen Wertes der beschlagnahmten Objekte belegt.

1804 genehmigte die Tagsatzung den Entwurf eines «Allgemeinen Militärreglementes für den Schweizerischen Bundesverein», der ein aus kantonalen Kontingenten zusammenge setztes Heer von 15 203 Mann zu stellen hatte. Die Grösse des projektierten Bundesheeres entsprach den von Frankreich zur Verstärkung seiner Armee geforderten Schweizer Truppen.

Armeewaffen

1712 sind fast alle Berner Truppen mit dem Schiessgewehr bewaffnet. Die Zeit der Armbrust und der Langspiesse geht dem Ende entgegen. Aber auch bei den Gewehren findet eine Modernisierung statt. Die Vorderladergewehre werden abgelöst durch Repetiergewehre, die nicht mehr für jeden Schuss neu geladen werden müssen. Das Kaliber der Vorderladergewehre betrug 18 mm, das des Vetterli-Gewehrs 10,5 mm.



SIG Neuhausen, Repetiergewehr Vetterli 1869

Die Vetterli-Repetiergewehre im Kaliber 10,5 mm waren die *Ordonnanzwaffen* der Schweizer Armee zwischen 1870 und 1890. Dem Vetterli-Gewehr folgte das *Schmidt-Rubin*-Langgewehr Modell 1889 im Kaliber 7,5 mm.

Ab 1911 erfolgt die Einführung des Infanteriegewehrs und des Karabiners und 1931 diejenige eines verbesserten Karabiners. Ab 1957 rüstet man die Angehörigen der Armee mit dem ersten halbautomatischen Gewehr, dem Sturmgewehr 57 (Kaliber 7,5 mm), aus. Heute ist das Sturmgewehr 90 (Kaliber 5,6 mm) die persönliche Waffe des Schweizer Soldaten. Damit können Einzelfeuer, Feuer mit Dreischussautomatik und Serienfeuer geschossen werden.

Allgemeine Wehrpflicht

Napoleon hatte die Zeughäuser geplündert und alle geeigneten Waffen erbeutet. Vorhanden waren nur noch die persönlichen Waffen, die bei den Bürgern aufbewahrt wurden zur Erfüllung der Pflicht, dass jedes Haus zu Schutz und Schirm mit Wehr und Waffen versehen sein musste. Mit dem Militärgesetz von 1812 versucht die bernische Regierung, sich der allgemeinen Wehrpflicht wieder zu nähern.

Um möglichst bald zu Waffen zu kommen, ordnet die Regierung an, dass sich jeder Hochzeiter beim Pfarrer über den Besitz von Ge- wehr und Patronentasche ausweisen müsse. Die Pfarrer scheinen aber ihre Aufgabe als Waffen- kontrolleure nur mangelhaft erfüllt zu haben. Später wird im Grossen Rat festgestellt, dass es sich bei 90 Prozent der «Hochzeitergewehre» um untaugliche Schiessprügel handelt.

Obligatorisches Schiessen

1727 beschliessen Schultheiss und Kriegsrat, dass jeder Angehörige der Miliz an gewissen Tagen im Jahr nach der Scheibe zu schiessen habe. Dienstpflichtige werden in den Jahren, in denen sie keinen anderen militärischen Unter- richt erhalten, zu Schiessübungen verpflichtet.

Seit 1848 werden die unter dem Oberbefehl der Kantone stehenden Truppen zur schweize- rischen Armee «geformt». Der spätere General Hans Herzog (1819–94) erhielt 1860 den Grad eines eidgenössischen Obersten und wurde vom Bundesrat zum Inspektor der Artillerie ge- wählt. Als Mitglied der «Gewehrcommission» erwarb sich Herzog auch Verdienste um die Einführung des Repetiergewehrs.

Man stelle sich vor, 1848 musste aus mehr als 20 kantonalen Armeen mit unterschied- licher Bewaffnung und Führung eine eidgenössische Wehrmacht mit einheitlicher Ausrüstung und zentraler Befehlsgewalt gebildet werden! Dabei hatte doch jeder Kanton die Auffassung, seine Armee sei die beste. Herzog hatte die Aufgabe zu lösen, aus unmotivierten und seit dem Sonderbundskrieg «vertäubten» Menschen

eine einheitliche Truppe kampfbereit zu halten, die 1871 verhindern sollte, dass die verfeinde- ten Staaten im Deutsch-Französischen Krieg in die Schweiz eindringen und ihren Kampf bei uns ausfechten.

In der Verfassung von 1874 wird der Grund- stein für die heutige Organisation der Schwei- zer Armee festgeschrieben.

1874 sind die Schiessvereine für die Förde- rung und Erhaltung der Schiessfertigkeit ver- antwortlich. Diese besonderen militärischen Schiessübungen dauerten anfänglich einen Tag (ohne Sold).

1878 haben Schiesspflichtige, welche ihrer Verpflichtung nicht nachkommen oder ihre Aufgabe nicht erfüllen, zu dreitägigen Nach- schiesskursen einzurücken (unbesoldet).

1891 stellt die Schweizerische Offiziersge- sellschaft folgenden Antrag: «Die ausserdienst- lichen Schiessübungen der Infanterie werden den Vereinen entzogen. Die Wiederholungs- kurse sind um Kadervorkurse so viel zu verlän- gern, dass gründlich geschossen werden kann.» An Verhandlungen im Beisein des Waffen- chefs der Infanterie sieht man ein, dass eine gute Zu- sammenarbeit zwischen Schiessvereinen und Militär sinnvoller ist als eine gegenseitige Be- kämpfung. In einem Brief des Waffen- chefs an die Offiziersgesellschaft heisst es: «Es darf wohl erwartet werden, dass sich Offiziere an den Übungen der freiwilligen Schiessvereine aktiver beteiligen.»

1907 geht die ausserdienstliche Fortbildung des Wehrmannes im Schiessen an die Schüt- zenvereine.

Der Schweizerische Schützenverein

Schützenvereine gab es auf dem Boden der heutigen Schweiz zwar schon um 1500. Aber erst 1824 fand in Aarau das erste Eidgenössische Schützenfest statt. Bei diesem Anlass wurde der Schweizerische Schützenverein ge- gründet. Damals schoss man auf Distanzen 120–150 m. Mit der Einführung des Feldstut- zers in der Armee betrug die Distanz bis zum Ziel 300–360 m. Die Einführung dieser neuen



Standschütze (1830–1850) mit seinem Lader (Windschmöcker), ihm die Stärke und Richtung des Windes zuflüsternd oder auch ihn auf ein allfälliges unruhiges Zielverhalten aufmerksam machend und bereit, im richtigen Moment den Hahnsteller des Stutzers zurückzulegen, als Zeichen für den Schützen, dass er nun abdrücken möge.

Waffe hatte beinahe die Auflösung des jungen Schützenverbandes zur Folge: Die Anhänger des Standstutzers wollten die alten Distanzen beibehalten. Die Handhabung des Feldstutzers war aber einfacher und das Nachladen nicht mehr so kompliziert. Daher einigte man sich auf einen Kompromiss und bildete zwei Abteilungen: die Standschützen und die Feld- oder Militärschützen.

Ausserdienstliches Schiessen

In der Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst ist zu lesen, dass die Schützenvereine einen staatlichen Auftrag zu erfüllen haben. Dort steht: «Das Schiesswesen ausser Dienst hat den Erfordernissen der Armee zu genügen und erfüllt im Interesse der Landesverteidigung folgende Zwecke: Es ergänzt die Schiessausbildung an der persönlichen Waffe, fördert die Schiessfertigkeit der Angehörigen der Armee ausser Dienst, ermöglicht die Überprüfung der Funktionstüchtigkeit der persönlichen Waffe und fördert das freiwillige Schiessen.»

Die Schützenvereine organisieren und leiten im Auftrag der Armee die ausserdienstlichen

Schiessanlässe wie das Obligatorische, die Jungschützenkurse und das Feldschiessen.

Freiwilliges Schiessen und Schiessanlässe

Neben den militärischen Aufgaben finden aber auch Sektions- und Gruppenmeisterschaften oder Freundschaftsschiessen statt. Solche Anlässe werden jährlich von einigen Tausend Schützen besucht. In geordneten Abständen finden regionale und kantonale Anlässe statt. Alle sechs Jahre steht ein Eidgenössisches Schützenfest auf dem Programm.

Neben den historischen Schiessen, die besonderen Vorschriften unterliegen, finden jährlich kantonale und regionale Schützenfeste statt, an denen ebenfalls einige Tausend Schützen teilnehmen.

Die Beteiligung an Schützenfesten und regionalen Meisterschaftswettkämpfen wie auch am Obligatorischen oder am Feldschiessen ist rückläufig. Mit dem Rückgang der Truppenbestände der Armee nehmen auch die Besitzer einer persönlichen Waffe laufend ab. Die Mitgliederzahlen der Schützenvereine schrumpfen.

Nachwuchs

In die Gründungszeit der Schützenvereine fällt auch jene der Turner. Beide Organisationen schrieben sich ehrenhafte und vaterländische Ausrichtungen auf ihre Fahnen. Sie suchten den Nachwuchs bereits unter den Schülern, wobei Lehrer und Instruktoren aus den betreffenden Organisationen für die Ausbildung sorgten. Vielfach verhalf die staatstragende Ausrichtung gewisser Vereinigungen ihren Mitgliedern zu persönlichen Erfolgen. Eine Mitgliedschaft bei den Kadetten, den Turnern oder Schützen konnte eine nicht unbedeutende Hilfe bei einer militärischen oder beruflichen Karriere bedeuten.

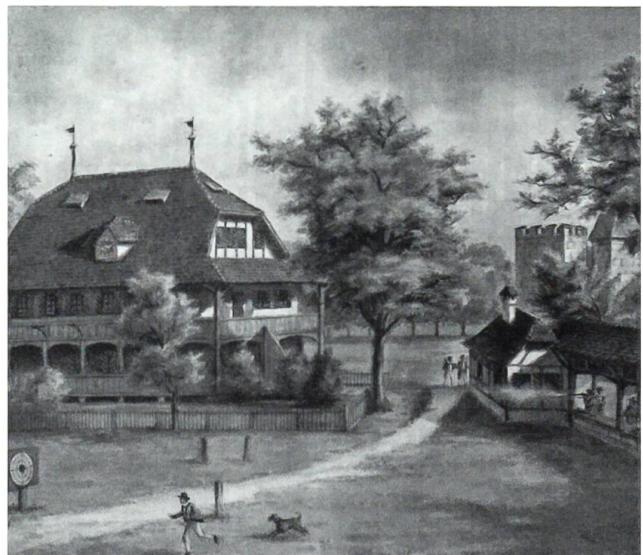
Die Schützenhäuser

Ein erstes, im 15. Jh. erbautes Schützenhaus in Bern stand bis 1616 an der Hirschhalde unterhalb des ehemaligen Waisenhauses (heute Polizeikommando). Anfang 1530 kaufte die Stadt Bern die ausserhalb der dritten Ringmauer gelegene Matte (heute Schützenmatte) zur Errichtung eines Schiessplatzes. Ein Armbruststand sollte auf dem neuen Schiessplatz unbedingt beibehalten werden. Mit dem Bau der barocken Schanzenanlage musste das zweite Schützenhaus weichen. 1622 erhielt der Stein- und Münsterwerkmeister den Auftrag, möglichst unter der Verwendung der alten Baumaterialien des alten Hauses ein neues, drittes Schützenhaus zu erstellen. Benutzt wurde dieses von der Gesellschaft zu Schützen (1799 aufgelöst) und von der Reismusketen-Schützengesellschaft. Im Schützenhaus wurden gerne diplomatische Gäste empfangen.

Am 15. Juli 1862 ergänzt die Bundesversammlung die Militärorganisation von 1850 mit einem Zusatzgesetz. Danach sind für Zielübungen besondere Tage anzusetzen, entweder im Anschluss an die Wiederholungskurse oder in den Stammbezirken unter militärischer Leitung. Gefordert sind von den Jägern 15 Schüsse und von den Füsiliern 15 Schüsse. Die Reserve solle alle zwei Jahre 10 Schüsse schießen. Diese Regelung befriedigte aber keineswegs.

Auf dem Gesetzesweg erhalten die Gemeinden den Auftrag, dafür besorgt zu sein, dass für das ausserdienstliche Schiessen ein geeignetes Terrain vorhanden ist. Es wird kein Schützenhaus gefordert, aber ein gesicherter Scheibenstand muss zur Verfügung stehen. Das Land zwischen dem Schiesslager und dem Scheibenstand muss mit einem Überschiessrecht belegt sein.

Es sind die Vereine, die sich um das Bauen von Schützenhäusern bemühen. Dort sollte in erster Linie eine sichere Aufbewahrung für benötigte Utensilien entstehen. Vielfach bewilligten die Gemeinden einen freiwilligen Beitrag zum Bau eines Gebäudes, das den Schützenvereinen zur Verfügung stand.



Schützenhaus auf der Schützenmatte in Bern 1622–1857

Umweltschutz

Im Zielgelände, hinter und vor den Scheiben, müssen Sicherheiten vorhanden sein, damit kein Blei im Boden abgelagert bleibt (Vorschriften). Es darf kein Schaden für Mensch und Umwelt entstehen.

Ein Problem der heutigen Schützen und ihrer Vereine lässt sich mit einem Zweizeiler von Wilhelm Busch kurz am besten beschreiben: *Musik wird störend meist empfunden, da sie mit Geräusch verbunden ... und das Schiessen erst!*

WETTBEWERB

Erster Weltkrieg

Deutschland setzt Zeppeline zu Aufklärungsfahrten und zur Bombardierung feindlicher Schiffe und Städte ein. Der Erfinder des Luftschiffes, Ferdinand Graf von Zeppelin, verstirbt am 8. März 1917.

Siehe Wettbewerbsfragen auf Seite 99